

Euro und ab dem fünften schulpflichtigen Kind auf 1 Euro pro Schulbuch als Druckausgabe oder digitales Lernmittel und pro Jahr.

Anlage 5
(zu Nummer 6.5 Abs. 2 Satz 1)

Name der Schule: Grundschule „Otto Lilienthal“
Anschrift: Otto-Lilienthal-Straße 32 a, 06217 Merseburg

Hinweise zur Lernmittelpostenlastung an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Eltern,
Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

zur Vorbereitung des kommenden Schuljahres gehört neben anderen schulorganisatorischen Angelegenheiten auch die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Schulbüchern als Druckausgabe oder mit digitalem Lernmittel. Nach § 43 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind die Sorgeberechtigten für die zweckentsprechende Ausstattung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Schulbücher als Druckausgabe oder als digitales Lernmittel ermöglichen eine individuelle Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Mit ihrer Hilfe können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht in den einzelnen Fächern besser folgen, ihn nacharbeiten oder auch bestimmte Lerninhalte selbst erarbeiten. Dafür bilden Schulbücher als Druckausgabe oft den Grundstock für eine eigene Büchersammlung, auf die man auch später noch gern zurückgreift, um Wissen aufzufrischen.

Sorgeberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler sind deshalb gut beraten Schulbücher als Druckausgabe oder als digitales Lernmittel, als persönliches Eigentum anzuschaffen.

Daneben besteht im Land Sachsen-Anhalt aber auch die Möglichkeit, eine teilweise Entlastung von den Lernmitte Kosten in Anspruch zu nehmen

Das im Land Sachsen-Anhalt eingeführte System des einkommensunabhängigen Leihverfahrens mit der Lernmittelpostenlastung in Form der Ausleihe gegen Entrichtung einer Leistungsgebühr (Leihgebühr) hat sich bewährt und hat die Schulen in die Lage versetzt, längst fällige zusätzliche Neukauf- und Austauschmaßnahmen von verschlissenen Lernmitteln auf Grund einer besseren Finanzausstattung zu realisieren. Das Ihnen bekannte Verfahren und die Gebührensätze werden deshalb im Wesentlichen beibehalten.

Auf die Lernmittelpostenlastungsverordnung vom 17. April 2013 (GVBl. LSA S. 174), geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 209), in der jeweils geltenden Fassung, und auf den Lernmittel erlass vom 18. Juli 2023 (GVBl. LSA S. 141), in der jeweils geltenden Fassung, wird verwiesen.

Die Leistungsgebühr wird grundsätzlich entsprechend der Anzahl der entliehenen Lernmittel erhoben. Sie beträgt 3 Euro je Einheit und pro Jahr.

Kinder und Jugendliche, für die Hilfe zur Erziehung in stationärer Form durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) geleistet wird, Empfänger von Leistungen nach der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlen eine verminderte Gebühr in Höhe von 1 Euro pro Schulbuch als Druckausgabe oder als digitales Lernmittel und pro Jahr.

Für Mehrkindfamilien reduziert sich die Leistungsgebühr ab dem dritten schulpflichtigen Kind auf 2

Zur Feststellung des Anspruches auf verringerte Leistungsgebühren werden Selbstauskünfte verlangt.

Bitte füllen Sie in diesem Fall den Antrag auf Teilbefreiung aus und geben Sie diesen mit Ihrer persönlichen Bestellliste termingerecht ab. Bei festgestelltem vorsätzlichem Missbrauch der Regelungen zur Inanspruchnahme verringter Leistungsgebühren wird Strafanzeige erstattet.

Die Leistungsgebühren werden von den Schulen selbst eingezogen und zusammen mit den aus dem Landeshausbank zur Verfügung gestellten Mitteln für den Ankauf der erforderlichen Lernmittel (Schulbuch als Druckausgabe oder als digitales Lernmittel) verwendet.

Ausgenommen von der Möglichkeit der Ausleihe von Lernmitteln gegen Leistungsgebühr sind volljährige Schülerinnen und Schüler sowie Sorgeberechtigte von Schülerinnen und Schülern, wenn die Schülerinnen und Schüler eine Ausbildungsvergütung in Höhe von mindestens 391 Euro netto monatlich oder finanzielle Leistungen zum Erwerb von Lernmitteln nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erhalten.

Bei einem Schulwechsel innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt, bei einem Umzug in ein anderes Land oder ins Ausland werden bereits entrichtete Leistungsgebühren zurückgestattet, sofern die Leistung (Empfang der ausleihbaren Lernmittel wie Schulbuch als Druckausgabe und digitales Lernmittel) noch nicht in Anspruch genommen wurde.

Die beiliegende Bestellliste enthält alle, im kommenden Schuljahr benötigten Schulbücher als Druckausgabe oder als digitales Lernmittel. Kauf- und persönliche (gebrauchspflichtige) Leihexemplare sowie Lernmittel, die als Schulexemplare gebührenfrei für den ausschließlichen Gebrauch an der Schule bereitgestellt werden, sind entsprechend gekennzeichnet. Über die Inanspruchnahme der Ausleihmöglichkeit entscheiden Sie selbst.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen Ihrer persönlichen Bestellliste die dazu gegebenen Hinweise und Erläuterungen. Ihre Klassenleiterin oder Ihr Klassenleiter wird Sie im Bedarfsfall gerne beraten.

Die Entrichtung der Leistungsgebühr wird mit Abgabe der Bestellliste fällig und ist ausschließlich im Bargeldverfahren möglich. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die auf der Bestellliste ausgewiesenen Termine. Mit der termingerechten Angabe Ihrer persönlichen Bestellliste und der Entrichtung der Leistungsgebühr sichern Sie sich Ihren Ausleihanspruch.

Mit freundlichen Grüßen

H. K. Giese

Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters

Anlagen:

Anlage Bestellliste

2: Anlage Erklärung zur Höhe der Ausbildungsvergütung und zu finanziellen Leistungen zum Erwerb von

7: Lernmittel nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch

Anlage Antrag auf Teilbefreiung

8: